

Richtlinie für eine finanzielle Förderung von Stoffwindeln der Landeshauptstadt Kiel

Die Landeshauptstadt Kiel führt zum 01.01.2023 im Rahmen des Zero Waste-Vorhabens die finanzielle Förderung für die Anschaffung von Stoffwindeln fort. Aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten in der Erstananschaffung von Stoffwindeln soll die Förderung dazu anregen, von Einweg- auf Mehrwegwindeln umzustellen.

Die Landeshauptstadt Kiel gewährt eine Förderung für die Anschaffung von Stoffwindeln gemäß folgender Bestimmungen:

1. Förderzweck

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Stoffwindeln im Rahmen eines einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 50% der Anschaffungskosten und maximal 200 Euro. Wird der Maximalbetrag der Förderung von 200 € nicht ausgeschöpft, kann kein weiterer Antrag über den Restbetrag gestellt werden.

2. Förderkreis

Zum förderfähigen Kreis gehören alle (bereits geborenen) Kinder und von Inkontinenz betroffene Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in Kiel haben.

3. Antragsberechtigt

Für die Kinder ist der/die Erziehungsberechtigte*r antragsberechtigt. Wird eine förderfähige Person von einer/einem gerichtlich bestellten Betreuer*in betreut so kann die/der Betreuer*in unter Vorlage der Bestellungsurkunde den Förderantrag stellen.

4. Förderantrag

Diese Richtlinie mit ihren Informationen zum Antragsverfahren können auf der städtischen Webseite unter www.kiel.de/zerowaste eingesehen werden. Dort befindet sich auch das entsprechende Antragsformular.

a) Antragsempfänger

Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von Stoffwindeln ist beim Umweltschutzamt der Landeshauptstadt Kiel postalisch oder digital zu stellen. Die Postanschrift lautet:

Umweltschutzamt Kiel Sachbereich 18.4.1
Fleethörn 9
24103 Kiel
E-Mail: zerowaste@kiel.de

b) Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1) ausgefüllter Antrag

- 2) eine Kopie des Personalausweises der geförderten Personen bzw. der antragsberechtigten Personen
- 3) die Originalrechnung über den Kauf der Stoffwindeln
- 4) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes bzw. ein Nachweis über die Inkontinenz (ärztliches Attest)

c) Ausschluss

- 1) Eine finanzielle Förderung von gebraucht gekauften Stoffwindeln ist ausgeschlossen.
- 2) Quittungen von Privatpersonen können nicht anerkannt werden.
- 3) Eine rückwirkende Förderung für vor dem 01.01.2022 gekauften Stoffwindeln ist ausgeschlossen.

5. Sonstiges

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.